

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Zweite öffentliche Beteiligung des Lärmaktionsplanes der  
Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Lärmaktionsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen.

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung, Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen erarbeiten.

Ziel dieser Lärmaktionspläne ist es, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen zu mindern. Die Lärmaktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und den vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

**16.07.2024 bis einschließlich 13.08.2024**

während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit des Dienstleistungszentrums in der Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem ist der LAP auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/sonstigeplanung> abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rommerskirchen, den 15.07.2024  
Allgemeine Vertreterin

Gez.  
(Susanne Garding-Maak)